

ZEUGENSCHRIFTTUM

|   |               |             |                                      |
|---|---------------|-------------|--------------------------------------|
| Name:<br>L A M M E R S , Dr.Hans Heinr.   | ZS Nr.<br>353 | Bd.<br>III, | Vermerk:<br><b>V</b><br>16.10.00 bcp |
| katalogisiert Seite:<br>Sachkatalog: MinRat f.d.Reichsverteidigung Reichskanzlei<br>Personen: Lammers, Dr.Hans Heinrich<br>Es handelt sich um eine unbeglaubigte Niederschrift der Unterredung Lammers mit v.Siegler am 13.9.1952 im IfZ (s.vorangestelltes Schreiben Lammers vom 2.12.1952) und um die Niederschrift einer zweiten Unterredung am 18.9.1952. Die Kopien wurden von maschr.Durchschlägen, die in der Altregistratur des Archivs (Az.: A VIII - L) abgelegt sind, angefertigt. |               |             |                                      |
| katalogisiert Seite:<br>Sachkatalog:  |               | Personen:   |                                      |
| katalogisiert:Seite:<br>Sachkatalog:  |               | Personen:   |                                      |
| katalogisiert Seite:<br>Sachkatalog:  |               | Personen:   |                                      |

Institut für Zeitgeschichte Archiv

Dr. L a m m e r s  
Reichsminister a.D.

75-35313-2  
Düsseldorf, den 2. Dezember 1952.  
Schumannstr.80.

An

Herrn Dr. Freiherrn v. S i e g l e r  
im Institut für Zeitgeschichte  
M ü n c h e n 22  
Reitmorstraße 29.

Sehr verehrter Herr v.Siegler !

Erst in den letzten Tagen kam ich dazu, mich Ihrer Aufzeichnung vom 17.9. 1952 über unsere Unterredungen in München zu widmen.

Zu meinem Bedauern bin ich nicht in der Lage, Ihre Niederschrift zu unterzeichnen und mein Einverständnis dazu zu geben, daß Ihr Institut meine von Ihnen niedergelegten Äußerungen - mit oder ohne Nennung meines Namens - ganz oder teilweise publiziert.

Die Aufzeichnung enthält in großer Fülle Darlegungen, die ich in dieser Form nicht gemacht habe, und auch Tatsachen, die objektiv unrichtig sind, oder, soweit sie zutreffen, so aus dem logischen Zusammenhang gerissen oder unvollständig wiedergegeben sind, daß sie eine von mir nicht gewollte Beurteilung fänden müssen.

Es liegt mir selbstverständlich fern, Ihnen, sehr verehrter Herr v.Siegler, hieraus einen Vorwurf zu machen. Sie haben mich eben in zahlreichen Punkten mißverstanden oder nicht voll verstanden. Vielleicht habe auch ich es oft unterlassen, mich der nötigen Präzision zu bedienen, indem ich bei Ihnen eine Kenntnis verschiedener staatsrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Probleme ( in materieller und organisatorischer Hinsicht ) und eine Kenntnis der Staats- und Verwaltungspraxis voraussetzte, die ich von Ihnen nicht verlangen durfte. Handelte es sich doch um komplizierte und einer präzisen Formulierung bedürftige Dinge, die in unseren Unterredungen, in denen wir oft, ohne die inneren Zusammenhänge zu vertiefen, von einem Problem in ein anderes - vielfach heterogenes - Problem hinüberwechselten, nicht so genau und vollständig erörtert wurden, wie es zur Vermeidung von Mißverständnissen nötig gewesen wäre. Dazu kommt noch, daß ich bei der Beantwortung der von Ihnen mir unvorbereitet gestellten Fragen Ihnen

mehrfach Auskünfte gab, bei denen ich mir eine nähere Prüfung an der Hand von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen usw vorbehalten mußte und vorbehalten habe. So z.B. , um nur eine Angelegenheit herauszugreifen, bedarf es bei meiner Auskunft über die verschiedenen Drei-Männer-Kollegien, wenn sie kompetent sein soll, auch heute noch einer solchen Prüfung meinerseits durch Heranziehung der betreffenden Grundlagen.

Alles in allem ist Ihre Niederschrift jedenfalls nicht geeignet, in ihrer jetzigen Fassung irgendwelchen Publikationen des Instituts zu Grunde gelegt zu werden. Hierzu bedürfte es noch einer gründlichen Umarbeitung, die ich bis auf weiteres nicht vornehmen kann. Hierfür fehlt mir aus Mangel an Wohn- und Aufbewahrungsraum immer noch das nötige Material. Auch kann ich - z.Zt. wenigstens - das große Schreibwerk für solche Arbeit mit eigener Hand durch den Federhalter und die Schreibmaschine nicht bewältigen, zumal Ihr Institut nicht die einzige Stelle ist, die mich um Auskünfte angegangen hat.

Ich bin aber, da ich es Ihnen versprochen habe, in erster Reihe aber, weil mir in den in Rede stehenden Fragen, besonders solchen, die die Reichskanzlei und mein früheres Arbeitsgebiet berühren, an historischer Objektivität lebhaft gelegen ist, gern bereit, eine zur Publikation geeignete oder ihr als Grundlage dienende Umarbeitung Ihrer Niederschrift vorzunehmen. Nur müssen Sie sich damit noch eine Zeit lang gedulden. Damit die Zeit dazwischen nicht nutzlos verstreicht, werde ich sie benutzen, um bei meinen früheren engsten Mitarbeitern Erkundigungen einzuziehen, die sicher zu wertvollen Ergänzungen und zur Stärkung meines Gedächtnisses beitragen werden.

Gestatten Sie mir bitte schließlich noch eine Bemerkung zu Ihren außerhalb Ihrer Niederschrift <sup>stehenden</sup> ~~Schluß~~ Bemerkungen auf Seite 12 unten ! Sie schreiben dort, daß ich bei meinem früheren Verteidiger Aktenmaterial in Verwahrung hätte, das ich "gerettet" hätte. Dies erweckt den - von Ihnen wahrscheinlich nicht beabsichtigten - Anschein, daß es sich um deutsche amtliche Akten, in Sonderheit solche der früheren Reichskanzlei handelt. Dies trifft keinesfalls

zu. Es sind meine eigenen persönlichen Akten mit dem ungeheuren Dokumentenmaterial, das mir die amerikanische Anklagebehörde in Nürnberg vorgelegt<sup>hat</sup>, ergänzt durch meine eigenen Aufzeichnungen, Bücher, Zeitungsausschnitte usw, die meiner Verteidigung dienen.

Mit verbindlichem Gruß

Ihr sehr ergebener

*Joseph Goebbels*

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Niederschrift der Unterredung des Herrn Reichsministers a. D. Dr. Hans-Heinrich Lammers, geb. 27. Mai 1879, wohnhaft in Düsseldorf, Schumannstr. 78, durchgeführt in München, am 13. September 1952 mit Dr. Freiherr v. Sieglar im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München.

Dr. Lammers war bis Januar 1933 Ministerialrat, im Reichsinnenministerium und wurde am 30. Januar 1933 Staatssekretär in der Reichskanzlei. Am 4. September 1934 erfolgte seine Ernennung zum Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei und endlich am 26. November 1937 zum Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.

Die Reichskanzlei war eine Oberste Reichsbehörde, jedoch im Gegensatz nicht nur zu den Reichsministerien, sondern auch zu den übrigen Obersten Reichsbehörden, im engeren Sinne, ohne fachlichen Geschäftsbereich. Aufgabe der Reichskanzlei als der Kanzlei des Reichskanzlers und Aufgabe ihres Leiters in besonderem war:

dafür zu sorgen, dass Gesetzentwürfe dem Führer und Reichskanzler erst vorgelegt wurden, nachdem alle betroffenen und beteiligten Stellen zu dem Gesetzentwurf gehört waren. Ferner wurde die juristisch einwandfreie Fassung des Textes gewährleistet. Der Leiter der Reichskanzlei hatte daher die nicht oder nicht gleich in den Kabinettsitzungen erledigten Gesetzentwürfe bei den beteiligten Ministerien und anderen Obersten Reichsbehörden in Umlauf zu bringen und nach herbeigeführter Einigung über den Text und nach juristisch einwandfreier Formulierung dem Führer und Reichskanzler sachlich vorzutragen und dessen Genehmigung bzw. Unterschrift einzuholen. Mit seiner Gegenzeichnung bestätigte er, mangels sachlicher Kompetenz, nicht den sachlichen Inhalt, sondern die formell richtige Erledigung und Fassung sowie die Genehmigung durch Hitler und sorgte endlich für die ordnungsgemäße Publizierung. Aus der Notwendigkeit der Abstimmung der verschiedenen Ressortwünsche zu einem endgültigen Gesetzestext und aus der ganz allgemeinen Stellung der Reichskanzlei als der Kanzlei des Reichskanzlers,

also des Vorsitzenden des Reichskabinetts, ergab sich die Aufgabe des Leiters der Reichskanzlei, die Reichsverwaltung organisatorisch und kompetenzmässig zu koordinieren, nicht aber sachlich in die Verwaltung einzugreifen oder gar Weisungen zu erteilen.

Der Begriff "Reichskanzlei" im allgemeinen Sprachgebrauch deckte sich nicht mit dem der "Behörde Reichskanzlei". Der Sprachbegriff "Reichskanzlei" umfasste das grosse Gebäude, in dem neben der Privatwohnung und den Büroräumen Hitlers, der Präsidialkanzlei, der Kanzlei des Reichsleiters Bouhler auch noch die "Behörde Reichskanzlei", ferner die Oberste SA-Führung und Teile des Reichssicherheitshauptamtes untergebracht war. Der Sprachbegriff "Reichskanzlei" war zu einem politischen Begriff geworden, ähnlich wie etwa "Downing Street" oder "Weisses Haus". Die "Behörde Reichskanzlei" nahm nur etwa ein Achtel der Räume der Reichskanzlei ein. Sie zählte trotz ihrer fünf Abteilungen nur vierzehn, im Krieg nur zwölf höhere Beamte. Von diesen war einer der Adjutant des Behördenleiters, einer der Bürodirektor, während die restlichen zehn hochqualifizierte Sachbearbeiter waren, die sich in der Zahl von eins bis drei auf die fünf Abteilungen verteilten.

Unter den vier Kanzleien Hitlers, nämlich der Präsidialkanzlei, der Parteikanzlei, dem OKW und der Reichskanzlei in seinen Eigenschaften als Staatsoberhaupt, Parteiführer, Oberster Befehlshaber der Wehrmacht und Chef der Reichsregierung (Reichskanzler), hatten die Reichskanzlei und die Präsidialkanzlei keine eigenen sachlichen Kompetenzen. Demgegenüber war Bormann gegenüber den Parteidienststellen im gewissen Sinne sachlich weisungsberechtigt und der Chef OKW in seiner Eigenschaft als Beauftragter für die Aufgaben des früheren Reichskriegsministeriums.

Die Titelbeförderung des Dr. Lammers vom "Staatssekretär in der Reichskanzlei" zum "Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei" hatte rein interne Wirkungen. Dr. Lammers wurde auch de jure Chef dieser Behörde und erhielt damit eine Reihe von Befugnissen für Disziplinarfragen, Personalien etc. - er wurde Disziplinarvorgesetzter, was bis dahin Hitler war. Das gleiche

ergab sich anschliessend für den Chef der Präsidialkanzlei.

Die Ernennung zum Reichsminister und Chef der Reichskanzlei war eine reine Titel-Beförderung. Schon vorher hatte Dr. Lammers das Recht zur Gegenzeichnung der Gesetze. Durch die Ministerernennung wurde für Dr. Lammers keine "ministerielle Verantwortung" im alten juristischen Sinne geschaffen, dies schon deshalb nicht, da ihm die sachliche Kompetenz mangelte. Die Ernennung war vielmehr eine reine Rang- und Besoldungserhöhung, die dadurch ausgelöst wurde, dass unmittelbar vorher Funk zum Reichswirtschaftsminister ernannt worden war, der bis dahin in seiner Eigenschaft als Pressechef der Reichsregierung im Range eines Ministerialdirektors dem Dr. Lammers unterstanden hatte.

Die in Nürnberg gefallenen Vergleiche des Chefs der Reichskanzlei einerseits mit einem "Vizekanzler" und andererseits mit einem "Briefträger" sind Extreme, die beide nicht zutreffen. In der, besonders in den ersten Jahren, ständigen Vortragsmöglichkeit beim Führer, über alle Reichsgesetze, über Beamtenernennungen etc., über Konflikte der Reichsressorts sowie in der juristischen Überarbeitung und der vermittelnden Tätigkeit zwischen den Ressorts für Gesetze und Entscheidungen aller Art lag eine Macht- und Einflussmöglichkeit, die dem Titel eines Reichsministers wohl ungefähr entspricht.

Den fünf Abteilungsleitern der Reichskanzlei wurde auf Veranlassung von Dr. Lammers der neue Titel eines Reichskabinettsrates verliehen und zwar deshalb, weil für diese Herren infolge der Kleinheit und Eigenart der Behörde der Titel Ministerialdirektor nicht ganz passend erschien. Die Reichskabinettsräte standen im Rang zwischen den Ministerialdirektoren und Ministerialdirigenten.

Für das Reichskabinett bestanden zwei verschiedene "Geschäftsordnungen der Reichsregierung". Die erste war die noch in der Weimarer Republik festgesetzte und im Reichsministerialblatt publizierte Geschäftsordnung, die mit unwesentlichen Änderungen auch im Dritten Reich beibehalten wurde. Die zweite war nicht publiziert und in einem kleinen Sonderheft den Reichsministerien und anderen Obersten Reichsbehörden zugeleitet worden. Dieses

Heft trug den Titel "Gemeinsame Geschäftsordnung der Reichsministerien" (vielleicht, aber unwahrscheinlich: der Reichsregierung). Dieses Heft ist Dr. Lammers nicht mehr zugänglich.

Als letzte Kabinettsitzung wird im allgemeinen eine zwischen den 24. und 29. November 1933 abgehaltene bezeichnet. Man kann jedoch auch eine Sitzung in den ersten Februartagen 1938 als solche bezeichnen, in der Hitler eine ganz kurze Begründung für die am 4. Februar 1938 vorgenommenen Personalveränderungen gab, die kaum über das damals ohnehin Bekanntgewordene hinausging und von keinem historischem Interesse war. Anschliessend erklärte Hitler, dass Deutschland nunmehr in der Aussenpolitik zur eigenen Initiative übergehen werde. Die ganze Sitzung dauerte nur sehr kurze Zeit, wobei nur Hitler das Wort ergriff.

Die Geschäftsordnung der Reichsregierung bestimmte: "Die Reichsregierung besteht aus dem Reichskanzler und den Reichsministern". Demnach waren primär nur diese teilnahmeberechtigt an den Kabinettsitzungen, und zwar mit Stimmrecht. Schon aus der Weimarer Zeit teilnahmeberechtigt ohne Stimmrecht waren der Pressechef der Reichsregierung und der Chef des Büros des Reichspräsidenten. In der Praxis ergab sich, besonders nach dem 30. Januar 1933, die Notwendigkeit, den Kreis dieser ständigen Mitglieder zu erweitern. Dies traf in erster Linie für Hess, (theoretisch dann auch für Bormann) zu, solange diese beiden noch nicht Reichsminister waren. Ferner wurden die Leiter mehrerer Oberster Reichsbehörden teilnahmeberechtigt, soweit ihre Zuständigkeit in Frage kam (also nicht ständig). Dies waren der Präsident des Reichsbankdirektoriums, der Preussische Finanzminister, der Chef der Deutschen Polizei, der Chef der Auslandsorganisation im Auswärtigen Amt, der Jugendführer des Deutschen Reiches und der Reichskommissar für den Arbeitsdienst bzw. Reichsarbeitsführer. Es ist nicht sicher, dass diese Liste vollständig ist.

Bei der Einstellung Hitlers war es begreiflich, dass er an sich kein Interesse daran hatte, den Kreis der Teilnahmeberechtigten an den Kabinettsitzungen zu erweitern. Andererseits war auch im Dritten Reich weitgehend die Gewohnheit beibehalten worden, auch komplizierteste Fachfragen schon im Gesetz weitgehend im Detail zu regeln, statt ein Rahmengesetz zu erlassen und das



Übrige den Durchführungsverordnungen zu überlassen, wobei der federführende Fachminister im Rahmengesetz anzuweisen gewesen wäre, sich mit den betreffenden Obersten Reichsbehörden zu einigen. Daraus ergab sich, etwa bei Steuer-, Finanz-, und Zollgesetzen in den Kabinettsitzungen ein für die meisten Anwesenden ermüdender und teilweise uninteressanter Vortrag durch den Fachminister. Dies mag mit einer der Gründe gewesen sein, weshalb Hitler die Kabinettsitzungen ab November 1937 nicht mehr einberief.

Bei der Abstimmung über ein Gesetz im Kabinett gab es praktisch keine Mehrheitsbeschlüsse im Dritten Reich. Der Fachminister oder evt. der Leiter der Reichskanzlei trug einen Gesetzentwurf vor. Der Leiter der Reichskanzlei, den Hitler meistens die Leitung der Sitzung übertragen hatte, fragte sodann, ob sich jemand zu dem Gesetzentwurf zu Wort melde. Man brachte die einzelnen Teilnehmer, auch die nichtstimmberechtigten, ihre etwaigen Einwendungen und Bedenken vor. Es ist klar, dass nur solche Meinungsverschiedenheiten in der Kabinettsitzung noch zur Sprache kamen, die das federführende, vorschlagende Fachministerium nicht schon vorher (meist aus Zeitmangel) intern mit den anderen Ressorts hatte regeln können. Ließe sich die Differenz nicht gleich in der Sitzung klären, wurde der Entwurf von der Tagesordnung abgesetzt. Die Beteiligten wurden angewiesen, sich direkt auf eine gemeinsame Fassung zu einigen. Kamen die Ressorts zu keiner Einigung, war es Aufgabe des Leiters der Reichskanzlei, die verschiedenen Standpunkte dem Reichskanzler vorzutragen und dessen Entscheidung herbeizuführen. Nach erzielter Einigung zwischen den Ressorts oder Entscheidung des Führers kam der Gesetzentwurf erneut auf die Tagesordnung der Kabinettsitzung. Wenn sich dann auf die Frage nach Wortmeldung niemand meldete, wurde die einstimmige Annahme festgestellt. Die unter dem Vorsitz des Reichskanzlers im Dritten Reich abgehaltenen Kabinettsitzungen kannten daher nicht nur formal sondern auch tatsächlich nur einstimmige Annahme von Gesetzentwürfen - dies auch deshalb, da Entscheidungen des Reichskanzlers in Differenzfragen von allen Kabinettsmitgliedern als verbindlich anerkannt wurden.

Neben den eigentlichen Kabinettsitzungen gab es auch sogenannte Ministerbesprechungen. Während bei den Kabinettsitzungen

sich der Minister auch durch den Staatssekretär oder einen anderen Beamten vertreten lassen konnte, trugen die sogenannten Ministerbesprechungen vertraulichen Charakter und sollten daher zu ihnen im allgemeinen auch Staatssekretäre nicht als Vertreter entsandt werden. Man kann die schon erwähnte Sitzung von Anfang Februar 1933 wohl besser als eine solche Ministerbesprechung und nicht mehr als Kabinettsitzung bezeichnen.

Öfters schon vor der letzten Kabinettsitzung im November 1937 (auch in Weimarer Zeiten) und ausschliesslich nach diesem Termin wurde die Bewilligung von Gesetzen durch das Reichskabinett im sogenannten Umlaufverfahren durchgeführt. Ein vom Fachministerium kabinettreif gemachter Gesetzesentwurf wurde der Reichskanzlei zugeleitet und von dieser den stimmberechtigten Teilnehmern abschriftlich zur Stellungnahme übersandt, meist mit einem aufgedruckten Stempel, wonach Zustimmung angenommen wird, falls bis zu einem bestimmten Termin kein Widerspruch erfolgt. Den nicht-stimmberechtigten Teilnehmern der Kabinettsitzung wurde der Entwurf abschriftlich zur Kenntnis übermittelt, jedoch hatten auch sie die Möglichkeit, Einsprüche und Bedenken geltend zu machen. Kam es zu solchen Einsprüchen, mussten diese zwischen den Ressorts geklärt werden, zu welchem Zweck auf höherer Ebene sogenannte Chefbesprechungen einberufen werden konnte. An diesen nahmen hohe Beamte, evt. auch die Staatssekretäre der beteiligten Ressorts teil. Das Umlaufverfahren war daher manchmal recht langwierig. Im Laufe des Krieges erwies es sich als notwendig, auf Grund eines schon erwähnten, nicht publizierten geänderten Punktes der Geschäftsordnung der Reichsregierung ein beschleunigteres Verfahren für Entscheidungen geringerer Bedeutung einzuführen. Dieses sogenannte "Kleine Kabinettsverfahren" bestand darin, beispielsweise alle Beamtenernennungen, etwa vom Ministerialrat aufwärts, die bis dahin eines Kabinettsbeschlusses bedurften, durch die direkt beteiligten Minister erledigen zu lassen. Für eine Beamtenernennung waren dies z.B. der Reichswirtschaftsminister, wenn es sich um einen seiner Beamten handelte, ferner der Reichsfinanzminister wegen der Budgetfragen, sowie der Reichsinnenminister als der für die Beamtenfragen zuständige, der Leiter der Parteikanzlei wegen des Votums der Partei und endlich der Leiter der Reichs-

kanzlei. Der Letztgenannte leitete sodann die Beamtenernennung an den Chef der Reichskanzlei weiter, da die Beamtenernennung ja ein Akt des Staatsoberhauptes war. In der Praxis kam es wiederholt vor, dass der Leiter der <sup>Reichs-</sup>Reichskanzlei, wenn etwa Vortrag über Zweifelsfragen (besonders bei den höchsten Beamten) zu halten war, nach getroffener Entscheidung die Unterschrift Hitlers gleich selbst erbat und erhielt. Zur Frage der Beamtenernennungen sei noch erwähnt, dass Hitler in der Frage der Ernennung <sup>auch</sup> von Staatssekretären seinen Ministern im allgemeinen völlig freie Hand liess, da er auf dem Standpunkt stand, dass ja nicht er, sondern der Minister mit dem Betreffenden zu arbeiten habe und selber wissen müsse, wer ihm dafür passe.

Die Reichsminister ohne Geschäftsbereich waren eine aus der parlamentarischen Ära übernommene Einrichtung. Damals wurde zwischen den Parteien ausgehandelt, durch wieviel stimmberechtigte Minister jede derselben im Kabinett vertreten sein sollte. War die Gesamtsumme höher als die Zahl der Reichsministerien wurden Reichsminister ohne Geschäftsbereich ernannt. Die Bezeichnung wurde auch noch zu Beginn des Dritten Reiches beibehalten und z.B. Dr. Frank zum Reichsminister ohne Geschäftsbereich ernannt. Etwa ab 1935 wurde jedoch diese Bezeichnung durch Protokollerlass fallen gelassen. Dies geschah weniger, weil sie aus der parlamentarischen Ära stammte, sondern vor allem, weil sie sachlich nicht mehr zutraf. Die Reichsminister, die keine Reichsministerien leiteten, waren nämlich deshalb keineswegs "ohne Geschäftsbereich": beispielsweise Hess mit dem Geschäftsbereich der Partei, Neurath als Vorsitzender des Geheimen Kabinettsrats etc. Aus der Weimarer Zeit sei als Beispiel eines ähnlichen Vorganges der Fall Groener genannt. Groener war Reichswehrminister und wurde dann zusätzlich mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Reichsinnenministers betraut, ohne zum Reichsinnenminister ernannt zu sein. Der Briefkopf bzw. die Unterschrift lautete in solchen Fällen z.B.: "Der Reichsminister des Innern, u.d.W.d.G.b.". Die Unterschrift lautete: "General der Infanterie" oder "Staatssekretär". Führte der Reichskanzler selbst ein Ressort, z.B. Schleicher das Reichswehrministerium, konnte es natürlich nicht lauten: "Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt", sondern es hiess: "Der Reichskanzler (in seiner Eigenschaft) als Reichswehrminister"

Institut für...

Umgekehrt gab es aber auch Erscheinungen wie bei Dr. Schacht, der jahrelang mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Reichswirtschaftsministers beauftragt war, ohne jedoch zum Reichswirtschaftsminister ernannt zu sein. Erst nach seinem Rücktritt vom Reichswirtschaftsministerium wurde er formell Reichsminister, jedoch ohne Ressort, also de facto ohne Geschäftsbereich. Als Darré als Landwirtschaftsminister fachlich nicht mehr tragbar war, wurde Staatssekretär Backe mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft betraut, ohne Reichslandwirtschaftsminister zu werden. Nachdem dieser Zustand etwa 2 Jahre gedauert hatte, wurde Backe Reichsminister, während Darré weiterhin bis zum Schluss Reichslandwirtschaftsminister blieb, ohne die Funktion auszuüben. Bormann trat am 12. Mai 1941 lt. Erlass Hitlers voll in die Rechte von Hess ein. Damit war er (theoretisch - es fanden ja keine Sitzungen mehr statt) auch teilnahmeberechtigt an den Sitzungen des Reichskabinetts, ~~und~~ des Reichsverteidigungsrates, ~~und~~ des Geheimen Kabinetts <sup>ca. 1943</sup> sowie des Ministerrates für die Reichsverteidigung. Bormann wurde daher auch am Umlaufverfahren für Gesetze usw. stimmberechtigt beteiligt, ohne Reichsminister zu sein. Hitler verlieh Bormann den Titel Reichsminister (für Bormann überraschend) im Sommer 1944. Bormann war jedoch über diese Verleihung nicht erfreut und brachte dies auch Hitler gegenüber zum Ausdruck. Bormann sah diesen Titel als seiner Würde nicht mehr voll entsprechend an. Hieraus resultierte eine vorübergehende Verstimmung zwischen Hitler und Bormann. Bormann machte von dem Titel nie Gebrauch.

Bei dieser Gelegenheit sei eingefügt, dass die Protokollfrage auch im Dritten Reich eine grosse und schwierige Rolle spielte. Für sie war die Reichskanzlei zuständig. Schwierigkeiten ergaben sich vor allem bei der Einreihung der Wehrmacht neben den Beamten. Unbezweifelt ging bei öffentlichen Veranstaltungen der jeweilige Vertreter Hitlers allen anderen voran. An zweiter Stelle stand der Reichsaussenminister. Die Feldmarschälle gingen ursprünglich den Reichsministern voraus. Nach dem 19. Juli 1940 waren jedoch so viele Feldmarschälle vorhanden, dass sich bei Veranstaltungen das Bild ergab, dass die ersten zwei Reihen nur mit Militärs, oft mit Generalen oder

Stabsoffizieren als Vertreter der Feldmarschälle, gefüllt waren während die Minister erst in der dritten Reihe saßen. Es wurde daher die Regelung getroffen, dass Minister und Feldmarschälle alternierend zu placieren sind. Ein weitere Ausweg aus Schwierigkeiten wurde dadurch gefunden, dass man bei der "Rangliste" des Protokolls neben den üblichen Ziffern 1., 2., 3., auch noch die Ränge bzw. Ziffern 1a, 1b etc. einfügte. Der Chef OKW rangierte hinter den drei Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile, was gleichfalls unerfreulich wirkte.

Der Geheime Kabinettsrat, der im Februar 1938 geschaffen wurde, war als beratendes Gremium für Hitler gedacht. Er wurde jedoch nie, auch nicht zu seiner konstituierenden Sitzung, von Hitler einberufen.

Der mit dem Reichsverteidigungsgesetz vom 4. September 1938 geschaffene Reichsverteidigungsrat = RVR hatte vierzehn ständige Mitglieder, zu denen noch fallweise einzuberufende sonstige Teilnehmer treten sollten. Der Reichsverteidigungsrat hielt seine erste Sitzung am 18. November 1938 und eine zweite Sitzung im Sommer 1939 (Juni oder Juli). Das gleiche Gesetz sah für die laufenden Angelegenheiten einen sogenannten Reichsverteidigungsausschuss = RVA vor, der das Material für den RVR vorzubereiten und die Durchführung der Entschliessungen des RVR zu gewährleisten hatte. Der RVR hielt nach Kriegsbeginn keine Sitzungen mehr, wurde jedoch nicht aufgelöst.

Nach Kriegsausbruch wurde durch Führererlass der sogenannte Ministerrat für die Reichsverteidigung als Ausschuss des RVR gebildet. Dieser Ministerrat war ein Organ für den Erlasse von Rechtsverordnungen für die Dauer des Krieges. Er tagte einigemal Ende 1939 und noch wenige Male in der ersten Hälfte 1940.

Im Reichsverteidigungsgesetz war ferner eines der im Lauf der Jahre vorkommenden "Dreimännerkollegien" vorgesehen. Es bestand aus dem Chef OKW, dem Reichsinnenminister und dem Stellvertreter des Führers. Dieses Kollegium trat nach aussen hin nicht in Erscheinung, da seine Existenz auf dem Reichsverteidigungsgesetz beruhte. Dieses RVG war wohl das einzige Gesetz, das nicht publiziert wurde. Dies deshalb nicht, weil man einerseits derartige Massnahmen ganz allgemein nicht publiziert, die mit Mobilmachungsvorbereitungen zusammenhängen und ferner, da

es sich um ein staatsrechtliches Verwaltungsgesetz ohne besonderen materiellen Inhalt handelte. Dieses Dreimännerkollegium gab ein paar Erlasse vor dem Krieg und zu Beginn desselben heraus.

Ein weiteres Dreimännerkollegium wurde im Juli 1944 geschaffen, als Goebbels zum Beauftragten für den totalen Kriegseinsatz ernannt wurde. Es bestand aus dem Chef der Reichskanzlei, dem Chef OKW und dem Leiter der Parteikanzlei. Es sollte Goebbels bei seinen Aufgaben unterstützen, trat jedoch kaum in Tätigkeit.

Ein drittes Dreimännerkollegium dürfte wohl etwa Februar 1943, als Vorgänger des oben genannten vom Juli 1944, geschaffen worden sein. Es diente der Beschaffung von Arbeitskräften usw. Dieses Kollegium hatte mangels Kompetenzen wenig Wirkung und Erfolge. Dementsprechend begrüßte Dr. Lammers es, als Dr. Goebbels im Juli 1944 die Aufgaben übernahm.

Die im Dritten Reich geschaffenen Obersten Reichsbehörden, die dem Führer und Reichskanzler direkt unterstellt waren, wurden von der Reichskanzlei, als der Kanzlei des Reichskanzlers, ministeriell betreut. Diese Betreuung betraf Etat-, Personal-, Kompetenzfragen, Disziplinarangelegenheiten etc. Ein Beispiel ist die Behörde "Der Jugendführer des Deutschen Reiches". Der Reichskanzler war sozusagen "Fachminister" dieser Obersten Reichsbehörden, wie er ja auch der eigentliche Minister der Reichskanzlei war. Diesen dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten Obersten Reichsbehörden gegenüber konnte der Leiter der Reichskanzlei ausnahmsweise in den oben angegebenen Belangen Verfügungen "i.A." zeichnen, hier hatte er ein Auftragsweisungsrecht. Der Reichsfinanzminister konnte seinerseits z.B. dem Obersten Rechnungshof Vorschriften über die Frage machen, ob ein Ministerialrat zu befördern sei oder eine neue Planstelle bewilligt wird, nicht jedoch wie der Rechnungshof seine Prüfungsaufgaben durchführen soll. Dies neben den Reichsministerien bestehenden etwa zwanzig anderen Obersten Reichsbehörden waren somit sachlich-fachlich autonom, wurden jedoch ministeriell von einem Ministerium bzw. der Reichskanzlei betreut, da ihre Leiter nicht Mitglieder der Reichsregierung waren.

25-353/3  
15

Zu unterscheiden sind von diesen Obersten die "Unterstellte" Reichsbehörden, die zwar auch Reichskompetenz hatten, jedoch auch fachlich und sachlich von einem Ministerium oder einer (anderen) Obersten Reichsbehörde beaufsichtigt oder angewiesen wurden.

Es gab im Dritten Reich vier Quellen für die Entstehung eines Gesetzes und zwar 1. Volksentscheid, 2. Reichstagsbeschluss, 3. durch die Reichsregierung beschlossene Gesetze (auf dem Ermächtigungsgesetz beruhend), 4. Führererlasse (z.T. auch auf dem Artikel 48 der Verfassung beruhend). Alle diese Gesetze wurden (mit vielleicht zwei oder drei Ausnahmen: siehe Reichsverteidigungsgesetz) publiziert, da die Reichskanzlei die Ansicht vertrat, dass es kein Gesetz ohne Publikation gebe.

Die Bezeichnung "Führer und Reichskanzler" wurde, beginnend etwa ab 1938 oder 1939, schrittweise nicht mehr gebraucht. Diese Änderung beruhte einerseits auf einem Wunsch Hitlers, andererseits auf der Erwägung, dass die Bezeichnung Reichskanzler den Tatsachen nicht mehr gerecht wurde. Hitler war gleichzeitig Führer des deutschen Volkes und Führer der Partei. Die Anrede "Mein Führer" setzte sich innerhalb des Reichskabinetts nach dem 2. August 1934 erst sehr langsam im Laufe von Jahren durch. Soweit bekannt, wurde durch einen Protokollerlass des Auswärtigen Amtes, etwa zu Kriegsanfang, dem Ausland gegenüber die Bezeichnung "Herr Reichskanzler" als nicht überholt bezeichnet; vorzuziehen sei die Anrede bzw. der Titel "Führer" (also ohne "Mein"). Dieser Wunsch wurde im Krieg von Verbündeten und Neutralen berücksichtigt.

In besetzten Gebieten wurde die Verwaltung durch Reichskommissare und Chefs der Zivilverwaltung dort eingeführt, wo die politischen Interessen als vorwiegend galten. Auch die den Chefs der Zivilverwaltung unterstellten Gebiete Elsass, Lothringen, Luxemburg, Südtirol etc. waren de jure nicht annektiert, wenn auch Massnahmen wie Rekrutierung und Rechtsangleichung durchgeführt wurden. De jure eingegliedert wurden nach Kriegsausbruch Danzig-Westpreussen, Wartheland und Eupen-Malmedy.

Während der Leiter der Reichskanzlei in den ersten Jahren noch drei bis viermal wöchentlich Vorträge bei Hitler halten

78-35313-16

konnte, sank diese Zahl bis Kriegsbeginn auf etwa einmal wöchentlich und weniger, Nach Kriegsbeginn gab es wochenlange, später monatelange Zwischenpausen. Der letzte Vortrag von Dr.Lammers bei Hitler fand im .....1943 statt. Durch die Verleihung des Titels "Sekretär des Führers" nahm die Macht von Bormann auch im staatlichen Bereich und zwar auch de jure stark zu. Bormann wurde damit auch formal berechtigt, Dinge an den Führer heranzubringen, die ausserhalb des Parteibereiches lagen. Obwohl ein Feldquartier der Reichskanzlei bestand, ging im weiteren Verlauf des Krieges zwangsläufig fast jede Vorlage der Reichskanzlei über Bormann an Hitler.

Die Frage Röhm und SA wurde von Dr. Lammers mit Hitler vor dem 30.Juni 1934 wiederholt erörtert. Hitler vertrat eindeutig den Standpunkt, dass die Aufrüstung nur mit den Fachmännern der Reichswehr durchführbar sei. Mit der SA würde es unvergleichlich länger dauern, die Reichswehr verärgert werden und wahrscheinlich doch nur ein Sauhaufen entstehen, ein Ausdruck, den Hitler ausdrücklich wiederholte. Hitler stand damals ausgesprochen auf dem Standpunkt der Evolution, die die Revolution ersetzen müsse. Die 150%igen Revolutionäre lehnte er deutlich ab.

*Siegler*

An das  
Institut für Zeitgeschichte München

Hiermit anerkenne ich die Richtigkeit obiger Niederschrift meiner Unterredung mit Dr.Frhr.v.Siegler und erteile mein Einverständnis, dass das Institut im Rahmen seiner wissenschaftlichen Publikationen von meinen Äusserungen, ggf. unter Namensnennung, Gebrauch macht, bzw. sie auszugsweise resp. zitierend veröffentlicht. Bei Wiedergabe grösserer Abschnitte muss ich mir Einsicht in Art und Einreihung vorbehalten. Ich stelle hierfür keine finanziellen Ansprüche.

....., den.....

Herr Genoud war in Sachen des Prozesses wegen der Tischgespräche bei Minister Lammers und hat diesem, ebenso wie die Gegenseite; Material für den Prozess vorgelegt. Zu dieser Frage will sich Dr.Lammers im Augenblick nicht äussern.

Bei dem zweiten Verteidiger von Dr.Lammers in Nürnberg, dem Rechtsanwalt Dr.Laue in Rosenheim, lagern Kisten mit Aktenmaterial, das Dr.Lammers gerettet hat und das z.T. auch in Nürnberg verwertet wurde. Sechs der wichtigsten Kisten will Dr.Lammers jetzt nach Düsseldorf in seine Wohnung schaffen lassen, um sie dort zu registrieren und registrieren. Eine Unterstützung bei dieser Arbeit durch das Institut (im Auge zu behalten gegen die Möglichkeit gewisse Akten zu fotokopieren oder abzuschreiben) will Dr.Lammers in Erwägung ziehen. Er besitzt u.A. Akten über die Frage der Nachfolge Hitlers. Dr.Lammers will evt. noch selbst Memoiren veröffentlichen.

*Siegler*



Niederschrift der zweiten Unterredung des Herrn Reichministers a.D. Dr. Hans Heinrich Lammers, geboren 27. Mai 1879, wohnhaft in Düsseldorf, Schumannstr. 78, durchgeführt in München am 18. September 1952 mit Dr. Freiherr von Sieglar im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München.

### 1. Beziehungen zu Bormann:

Herr Minister Lammers war naturgemäss stärker auf Bormann angewiesen, als dieser auf Minister Lammers und zwar deshalb, da es wohl eine gesetzlich verankerte Einflussnahme der Partei auf den Staat, aber nicht umgekehrt gab. Mitwirkung des Staates bei Parteipersonalien war nur im gewissen Sinn denkbar, wenn Personalunionen von Staats- und Parteifunktionären in Frage kamen, also z. B. auch bei Gauleitern, nachdem sie Reichsverteidigungskommissare geworden waren. Bei solchen Personalfragen war naturgemäss die Absicht der Partei, speziell bei einem Gauleiter, die weitaus schwerwiegendere. Immerhin wurde die Reichskanzlei informiert, was die Partei in Aussicht genommen habe, etc. Im allgemeinen ist jedoch Herr Minister Lammers mit Bormann ganz gut ausgekommen für seinen (Lammers') Bereich. Es hat bei der erzielten Einigung einmal der eine einmal der andere nachgegeben.

Der aus den Nürnberger Akten bekannt gewordene Brief von Herrn Minister Lammers an Bormann, in dem Lammers Bormann gegenüber die Duform gebraucht, hat folgende Vorgeschichte: Gelegenheitlich der Anwesenheit von Minister Lammers im Führerhauptquartier kam es auch zu geselligen Beisammensein. Es konnte vorkommen, dass Bormann dann etwas reichlicher trank und familiär wurde. 1944 bot Bormann bei solchen Gelegenheiten Minister Lammers wiederholt das Du an, das jedoch von Minister Lammers am nächsten Tage wieder übergangen wurde. Schliesslich drohte Bormann dem Minister Lammers, es ihm übelzunehmen, wenn er das Du nicht weiter gebrauche. Kurz darauf, um Neujahr 1945, schrieb Minister Lammers dann den ganz persönlichen, vertraulichen Brief an Bormann, in dem er nunmehr die Duform anwandte.

Durch die Verleihung des Titels "Sekretär des Führers" wurde Bormann u. a. ermächtigt, in erhöhtem Masse in staatliche Dinge

75-35312  
18

einzugreifen. Die Regel, dass alle Parteiwünsche in staatlichen Dingen über die Reichskanzlei zu gehen haben, wurde im allgemeinen eingehalten. Es gelang Minister Lammers, bei Versuchen eine Konkurrenz zur Reichskanzlei in der Parteikanzlei einzurichten eigentlich immer wieder, erfolgreich bei Bormann Eingriffe abzustellen. Es kam z. B. vor, dass ein Mitarbeiter von Bormann irgend eine Frage oder einen Wunsch direkt an ein Ministerium weitergab zur Gewinnung von Zeit. Solche Versuche, den Dienstweg zu umgehen, konnten mit Bormann glatt geregelt werden. Auch durch die Ernennung zum Sekretär des Führers traten keine grösseren Komplikationen für die Reichskanzlei ein, da Bormann sich doch letzten Endes scheute, in einen offenen Widerspruch zu den staatlichen Interessen zu geraten. Bormann war enorm fleissig und interessierte sich nur für den Sektor Partei und z. B. gar nicht für das Militärische. Auch zwischen den Büros Parteikanzlei und Reichskanzlei bestand ständige gute Fühlung. Da die Reichskanzlei keinen ständigen Vertreter im Führerhauptquartier hatte, war Minister Lammers bis Herbst 1944 umschichtig in Berlin und in seinem Feldquartier. Es kam jedoch schon vor diesem Zeitpunkt vor, dass Akten vorzüglich bei Hitler vorgelegt werden mussten. Nach diesem Zeitpunkt kam Minister Lammers nicht mehr zu Hitler. Nunmehr musste Bormann auch die Akten der Reichskanzlei Hitler vorlegen. Das Reichsfinanzministerium überwies dem Reichsschatzmeister monatlich Pauschalbeträge als Zuschuss des Staates für die Kosten der Partei aus der Beteiligung der Partei an staatlichen Angelegenheiten.

## 2. Rangliste der Funktionäre:

Eine offizielle Rangliste der Funktionäre von Partei, Staat und Wehrmacht gab es nicht. Selbstverständlich hatte jedoch die Reichskanzlei eine Ausarbeitung über diese Frage, an der ständig gefeilt wurde, die aber nie fertig wurde und daher nie amtlich in Kraft trat. Dieses Manko wirkte sich jedoch in der Praxis nicht tragisch aus, da man die im Einzelfall immer sehr verschiedene Liste der Anwesenden doch individuell behandeln musste. Wenn Ausländer da waren, mussten die sprachlichen und sachlichen Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Es nützte nichts, wenn der Ausländer und der ihm entsprechende deutsche Funktionär sich nicht verständigen konnten. Im Führerhauptquartier war es dann so, dass die gewöhnliche Fischrunde

ES-55318  
19  
- 3 -  
omades festlag und sonst neben Hitler der jeweilige Gast  
placiert wurde, usw. Fest lag in der deutschen Rangliste, dass  
Göring zweiter Mann war und dass der Außenminister vor den  
Feldmarschällen rangierte.

### 3. Behördenorganisation, usw.

Im Amt von Friedrichs wurden reine Parteifangelegenheiten be-  
handelt, während Klopfer in der staatsrechtlichen Abteilung  
auch Staatsbeamte beschäftigte und vermutlich auch über einen  
Etat im Innenministerium verfügte. Es war nicht Bedingung,  
dass ein zum Dienst bei der Partei abgestellter Beamter vom  
Staat bezahlt war, wie es auch vor 1933 schon seit Jahrzehnten  
vorkam, dass höhere Staatsbeamte sich beispielsweise zur  
Industrie beurlauben liessen. Für solche beurlaubten Beamten  
gab es auch keine etatsmäßige Stelle.

Oberste Reichsbehörden im weiteren Sinn waren auch die  
Reichsministerien, im engeren Sinn aber jene Behörden auf  
Reichsebene, die nicht im Kabinett direkt vertreten waren.  
Ihre Belange wurden im Kabinett entweder durch den Reichs-  
kanzler bzw. die Reichskanzlei oder durch ein ihnen nahe-  
stehendes Ressortministerium vertreten. Hierbei wurde die  
Bezeichnung Oberste Reichsbehörde im allgemeinen nur solchen  
Reichsdienststellen verliehen, die einen dauernden oder  
wenigstens länger dauernden Aufgabenbereich hatten. Solche  
Oberste Reichsbehörden entstammten entweder durch Auftauchen  
neuer Probleme (z. B. Reichswohnungskommissar, Generalbevoll-  
mächtigter für den Arbeitseinsatz) oder dadurch, dass man von  
vorneherein bestimmte Aufgaben aus dem ministeriellen Rahmen  
ausklammerte (z. B. Reichsschuldenverwaltung, Oberster Rech-  
nungshof, die theoretisch im Finanzministerium existieren  
könnten). Für vorübergehende Aufgaben wurden Dienststellen auf  
Reichsebene geschaffen, die nicht den Rahmen einer Obersten  
Reichsbehörde hatten, z. B. die verschiedenen Sonderbeauftrag-  
ten und Reichskommissare des III. Reiches.

Der Pressechef der Reichsregierung hielt bis zur Schaffung  
des Propagandaministeriums dem Reichskanzler Vortrag in Gegen-  
wart des Chefs der Reichskanzlei. Als der Pressechef dann  
Staatssekretär im Propagandaministerium wurde, bekam es Dr.  
Dietrich sehr zu spüren, dass er nicht mehr unmittelbaren Zu-  
tritt zum Reichskanzler hatte. Hitler hielt es übrigens für

falsch, dass jedes Ressort seine eigene Pressestelle hatte und auf eigene Faust an die Öffentlichkeit herantrat. Es gelang jedoch nicht, bis zum Schluss alle Presseabteilungen einheitlich zu steuern.

75-35313-20  
Die Vollmachten des Reichswirtschaftsministeriums und des Beauftragten für den Vierjahresplan überschritten sich lange Zeit, was in der Wirtschaft Verwirrung hervorrief. Es gelang dann ein Abkommen dahin zu treffen, wonach das Reichswirtschaftsministerium auf den zivilen Sektor mit Konsumgütern etc. beschränkt wurde. Göring hatte in seiner Hand so viele Vollmachten, dass seine Weisungen lange Zeit allen anderen voringen. Er übertrug allerdings einen Teil seiner Vollmachten später auf die Weise, dass er Todt bzw. Speer formal in seinen Vierjahresplan-Stab einbaute.

Dr. Brandt hatte als Reichskommissar für das Gesundheitswesen Sonderaufträge zur einheitlichen Ausnützung und zum Ausgleich der Anforderungen auf dem Gesundheitssektor, beispielsweise konnte Mangel an Ärzten oder ärztlichen Apparaten beim Zivil eintreten, während das Militär zu viel hatte oder ähnliche Unausgeglichenheiten bei den Wehrmachtsteilen sich geltend machen. Dr. Brandt hatte die Vollmacht, sowohl örtlich wie generell zu rationalisieren.

An das  
Institut für Zeitgeschichte München

München 22

Reitmorstr. 29

Hiermit anerkenne ich die sachliche Richtigkeit obiger Niederschrift und erteile mein Einverständnis, dass das Institut meine Äußerungen im Rahmen seiner wissenschaftlichen Forschungstätigkeit auswertet und ggf. in kurzen Auschnitten unter Namensnennung zitiert. Im Falle der Veröffentlichung grösserer Absätze etc. behalte ich mir das fallweise Einverständnis zur Veröffentlichung und Namensnennung vor. Ich stelle hierfür keine finanziellen Ansprüche.

Düsseldorf, den .....